

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

Die erste deutsche katholische Zeitung Canadas, wird mit Empfehlung des hochw'igen Bischofs Pascal von Prince Albert und des hochw'igen Erzbischofs Langevin von St. Boniface wöchentlich herausgegeben von den Benediktiner-Vätern zu Münster, Sask., Canada.

5. Jahrgang No. 18.

Münster, Sask., Donnerstag, den 25. Juni 1908.

Fortlaufende Nr. 226

Der Volksverein.

Fortsetzung.

Satzung des Volksvereins.

§ 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Ordnung in der Gesellschaft, insbesondere die Belehrung des deutschen Volkes über die aus der neuzeitlichen Entwicklung erwachsenen sozialen Aufgaben und die Schulung zur praktischen Mitarbeit an der geistigen und wirtschaftlichen Hebung aller Berufsstände.

Der Verein will zugleich die Angriffe auf die religiösen Grundlagen der Gesellschaft zurückweisen und die Irrtümer und Umsturzbestrebungen auf sozialem Gebiete bekämpfen.

§ 2. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen u. a.

1. durch die Gewinnung von Mitgliedern an allen Orten und die Bestellung von Vertrauensmännern, Geschäftsführern, Bezirks- und Landesvertretern zum Zwecke eines regen Verkehrs untereinander im Sinne der Satzung;

2. durch die Veranstaltung von Versammlungen, Konferenzen und Kursen;

3. durch die Herausgabe und Verbreitung einer Zeitschrift für die Mitglieder;

4. durch die Herausgabe und allgemeine Verbreitung von Anrufen, Flugblättern und Büchern;

5. durch die Abfassung von Beiträgen für die Tagespresse;

6. durch die Ausbildung von Rednern, Schriftstellern und praktischen Hilfskräften für soziale und gemeinnützige Arbeit;

7. durch die Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Vereinszwecke und die Beteiligung an denselben;

8. durch die Sammlung von wissenschaftlichem und praktischem Material zu vorgenannten Zwecken und die Erteilung von einschlägigen Auskünften.

§ 3. Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 4. Jeder unbescholtene großjährige katholische Deutsche, der sich zu den Zwecken des Vereins bekennt, kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Der Austritt aus dem Verein erfolgt

durch Abmeldung.

§ 5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe desselben ist freiem Ermessen anheimgegeben, jedoch beträgt der geringste Satz eine Mark. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung von hundert Mark erworben. Für den Jahresbeitrag erhält das Mitglied die Vereinszeitschrift.

Wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag rückständig bleibt, so gilt dies als Austrittserklärung.

§ 6. Organe des Vereins sind: 1. der Gesamtvorstand, 2. der engere Vorstand, 3. die Generalversammlung.

§ 7. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 24 von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Personen sowie dem Generaldirektor. Jährlich scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, das erste Mal durchs Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Gesamtvorstand tritt in unmittelbarem Anschluß an die regelmäßige jährliche Generalversammlung ohne besondere Einladung zu einer Sitzung zusammen und wählt in dieser den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und die Beisitzer des engeren Vorstandes.

§ 8. Der Gesamtvorstand beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen des Vereins zu fördern bestimmt sind.

Der Gesamtvorstand gibt sich und dem engeren Vorstand sowie der Generalversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 9. Der engere Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie aus 3 bis 7 Beisitzern. Der engere Vorstand stellt den Generaldirektor an, welchem er Sitz und Stimme im engeren Vorstand geben kann.

Der engere Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden; er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes u. der Generalversammlung aus, vertritt den Verein nach außen und verwaltet dessen Vermögen; er kann die Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland Verlagsabteilung Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Trägerin und Verwalterin des Vereinsvermögens machen und zum Abschluß

aller der Förderung des Vereins dienlichen Rechtsgeschäfte benutzen, ihr auch die Einziehung der Vereinsbeiträge übertragen. Die Beziehungen der Zentralstelle zum Volksverein für das katholische Deutschland werden des näheren durch den Gesamtvorstand geregelt.

§ 10. Die Generalversammlung wird regelmäßig einmal berufen, außerdem aber dann, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch den engeren Vorstand mittels öffentlicher Ankündigung mit wenigstens zweiwöchiger Frist.

Die Leitung der Generalversammlung liegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden, in Verhinderung beider einem anderen des Vorstandes ob.

Der engere Vorstand setzt die Tagesordnung der Generalversammlung fest, er ist verpflichtet, solche Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes bestimmt werden.

Über Gegenstände, die nicht gemäß vorstehendem auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes verhandelt und beschlossen werden.

§ 11. Alle Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und zwar nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12. Der Verein wird durch Austritt oder Tod eines Mitgliedes sowie durch Eröffnung des Konkurses gegen das Vermögen eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinsbestrebungen zu verwenden. Die Entscheidung hierüber steht dem Gesamtvorstand zu.

Aus Canada.

Saskatchewan.

Durch einen Gasoline Brenner an einem Kochofen entstand im Restaurant der Gebrüder Wadbell zu Regina Feuer. Dem prompten und wackeren Eingreifen der Feuerwehr gelang es, das große Framegebäude vor der Zerstörung durch Feuer zu retten, jedoch wurde der gesamte Inhalt zerstört; der angerichtete Schaden beträgt \$3,500.

Die Freimaurer Groß-Loge von Saskatchewan hielt am letzten Mittwoch im Freimaurertempel zu Regina eine Versammlung ab, welcher 200 Delegaten beiwohnten. Der Bericht ergibt, daß die Zahl der Freimaurerlogen in Saskatchewan seit dem letzten Jahre um 13 zugenommen hat. Gegenwärtig befinden sich 38 Logen mit 1800 Mitgliedern in der Provinz und fünf weitere Logen sind im Entstehen begriffen.

Im Saskatoon Distrikt ist infolge der lang anhaltenden heftigen Regengüsse der Saskatchewan Fluß an mehreren Stellen über die Ufer getreten. Eine Anzahl Farmen wurde überschwemmt u. den Bewohnern der Ausweg abgeschnitten, sodaß die berittene Polizei ersucht werden mußte, die Ansiedler von ihren überschwemmten Farmen abzuholen und in Sicherheit zu bringen. Bei Moon Lake ist in der Flut ein Knabe, namens Sutton, ertrunken.

Der Dampfer „City of Medicine Hat“, welcher vor einiger Zeit von Medicine Hat abgefahren war, und bis zur Hudson Bay fahren wollte, stieß zu Saskatoon gegen einen Pfeiler der dortigen Brücke und sank. Wegen des zurzeit sehr hohen Wasserstandes ist es unmöglich den verunglückten Dampfer bald wieder flott zu machen, und so wird es wohl aus der geplanten langen Fahrt nichts werden.

Südöstlich von Battleford wurde auf der Prairie die Leiche eines Mannes gefunden, welcher nach in seinem Besitze gefundenen Papieren als Maxwell Herdisty identifiziert wurde. Der Verunglückte war kürzlich mit einem Gespann von Saskatoon fortgefahren; man nimmt an, daß er aus dem Wagen fiel und mit dem Kopf gegen einen Stein aufschlug.

Am Ufer des Lake Laronge, 220